

Richtlinie zur Förderung der Ortsvereine und Kirchen

I. Allgemeines

- A. Ein lebendiges Vereinsleben und ehrenamtliche Tätigkeiten fördern die Gemeinschaft, erweitern das Freizeitangebot und steigern die Lebensqualität in unserer Gemeinde. Das wollen wir weiter unterstützen und fördern.
- B. Die Gemeinde Hohenthann fördert das Ehrenamt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel; auch dann, wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind.
- C. Ziel dieser Richtlinie ist es, eine transparente und gerechte Förderung zu gewährleisten.
- D. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind:
 - a. Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Hohenthann
 - b. Der Verein bemüht sich insbesondere um Jugendförderung, Sozial- und Kulturpflege, sportliche Betätigung oder Brauchtumspflege
 - c. Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen
 - d. Der Antrag bedarf der Schriftform
- E. Diese Richtlinie gibt einen Überblick über bestehende Förderungen und greift vergangene Einzelfallentscheidungen als Richtlinie für zukünftige Gemeinderatsentscheidungen auf.
- F. Nicht Gegenstand dieser Richtlinie ist die Förderung von Parteien, Fördervereinen (Ausnahme: Zuschuss für das Ferienprogramm) und die Überlassung, der Neubau, die Sanierung oder die Anmietung von Vereinsstätten.

II. Zuschussgewährung in laufender Verwaltung

1. Vereinsjubiläen

- A. Die Restaurierung oder Neubeschaffung von Vereinsfahnen wird nach Vorlage der Rechnungen pauschal mit 1.000 € bezuschusst. Die Förderung kann einmal in zehn Jahren beantragt werden.
- B. Zu Gründungsfesten und Fahnenweihen stiftet die Gemeinde ein Trauerband.

2. Jugend- und Vereinsförderung, Klassenfahrten

- A. Die Gemeinde gewährt einen Sockelbetrag von 250 € und pro Kind oder Jugendlichen unter 18 Jahren und mit Wohnsitz in der Gemeinde einen Betrag von 8 €. Der Zuschuss wird für jedes Kind oder jeden Jugendlichen gewährt, der zum 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Liste mit Namen, Geburtsdatum und Wohnort ist vorzulegen. Der entsprechende Antrag ist bis spätestens 30.06. des Folgejahres einzureichen.

- B. Die Schützenvereine erhalten für die Errichtung eines Schießstands pro elektronischer Schießanlage 3.000,00 €, max. jedoch 12.000 € als Gesamtzuschuss. Die Kosten sind durch Rechnungsvorlage zu belegen.
- C. Für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse C für die Feuerwehr wird ein Führerschein pro Jahr mit einem Zuschuss von 1.500,00 € unterstützt.
- D. Im Rahmen des Ferienprogramms werden Veranstalter bei unerwarteter Steigerung der Ausgaben über den im Vorfeld erwarteten und durch Anmeldegebühren amortisierten Betrag hinaus, nach Rechnungsvorlage, mit bis zu 50 € bezuschusst.
- E. Klassenfahrten der Schüler aus der Gemeinde Hohenthann werden wie folgt bezuschusst:
 - a. 10 € pro Schüler für kurze Strecken (< 200 km)
 - b. 15 € pro Schüler für weite Strecken (> 200 km)

3. Jährlich wiederkehrende Förderungen

- A. Auf Antrag werden den folgenden Institutionen jährlich Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

a. Pfarrbücherei	0,50 €/EW
b. Ambulante Krankenpflegestation	1,50 €/EW
c. Christliches Bildungswerk	500 €
d. Kooperativer Mitgliedsbeitrag BRK	0,13 €/EW
e. Mutter-Kind-Gruppe	200 €
f. Katholische Dorf- und Betriebshelfer	100 €
- B. Gemeindemeisterschaften werden bei Antragstellung pauschal mit 250 € bezuschusst. Der Antrag ist vor der Durchführung der Veranstaltung zu stellen.

4. Zuschüsse für kirchliche Liegenschaften

- A. Investitionen für
 - Renovierung/Sanierung von Pfarrkirchen/Filialkirchen
 - Pfarr- und Jugendheime (Neubau oder Sanierung)
 - Leichenhäuser (Neubau oder Sanierung)
 - Errichtung/Sanierung von Friedhofsmauern
 wird von der Gemeinde Hohenthann pro Pfarr- und Filialkirche innerhalb einem Zeitraum von 7 Jahren, einmalig ein Zuschuss in Höhe von 7,5 % gewährt, als Höchstbetrag jedoch 45.000 € (Deckelungsbetrag).
- B. Wird der Höchstbetrag nicht auf einmal verbraucht, kann dieser innerhalb sieben Jahre nach erster Antragstellung durch weitere o.g. Investitionen ausgeschöpft werden. Wird der Deckelungsbetrag innerhalb der sieben Jahre nicht ausgeschöpft, kann dieser nicht übertragen werden.

III. Zuschussgewährung nach Vorlage im Gemeinderat

- A. Projekte und Aktivitäten, die den Zusammenhalt und die aktive gemeinsame Freizeitgestaltung einer Gemeinschaft nachhaltig und langfristig fördern, kann der Gemeinderat in Einzelfallentscheidung nachfolgenden Kriterien bezuschussen:

- a. Das Projekt oder die Aktivität wird nur einmal bezuschusst. Sollten mehrere Vereine beteiligt sein ist der Antrag einmalig einzureichen und von allen Vereinsvertretern durch Unterschrift zu bestätigen. Der Verteilungsschlüssel ist im Antrag darzulegen, damit für die Gemeinde nachvollziehbar ist, dass alle Vereine damit einverstanden sind.
 - b. Bezuschusst werden maximal 10 % der tatsächlich angefallenen Materialkosten (Nachweispflicht durch Vorlage der Belege).
 - c. Persönliche Ausstattungsgegenstände (z.B. Uniformen, Musikinstrumente, Kostüme, Trikots etc.) werden nicht bezuschusst.
 - d. Die freiwillige Arbeitsleistung der Mitglieder wird nicht bezuschusst.
 - e. Diese Art von Projekt und Aktivität kann von einem Verein nur einmal in 5 Jahren beantragt werden. Dies gilt auch, wenn er nur einer von mehreren Antragstellern war.
 - f. Die Förderung ist gedeckelt auf 2.000 €.
- B. Die Errichtung einer Maibaumhalterung kann mit bis zu 1.500 € bezuschusst werden.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie wurde am 08.12.2020 vom Gemeinderat beschlossen und tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Andrea Weiß
Erste Bürgermeisterin